

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1971	Nr. 100
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 71	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe ..... 8053-2-3, 8053-2-1, 7108-25, 7108-11, 8051-8 a, 7108-22	1609

**Verordnung  
über gefährliche Arbeitsstoffe  
Vom 17. September 1971**

Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Gemeinsame Vorschriften</b>	
§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Auskunftspflicht
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch von gefährlichen Arbeitsstoffen einschließlich Zubereitungen</b>	
§ 3	Sachlicher Geltungsbereich
§ 4	Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch von Stoffen
§ 5	Verpackung der Stoffe
§ 6	Kennzeichnung der Stoffe
§ 7	Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch von Zubereitungen
§ 8	Verpackung der Zubereitungen
§ 9	Kennzeichnung der Zubereitungen
§ 10	Sicherheitsratschläge für Zubereitungen
§ 11	Verkehrsrechtliche Vorschriften
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen einschließlich Zubereitungen</b>	
§ 12	Sachlicher Geltungsbereich
§ 13	Technische Maßnahmen
§ 14	Verpackung und Kennzeichnung
§ 15	Beschäftigungsverbote
§ 16	Besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen
<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung</b>	
§ 17	Ermächtigte Ärzte
§ 18	Untersuchungen
§ 19	Behördliche Entscheidung über die Tauglichkeit
§ 20	Gesundheitskartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen
§ 21	Behördliche Verkürzung oder Verlängerung der Vorsorgeuntersuchungsfristen
§ 22	Ärztliche Untersuchung auf Anordnung der Behörde
<b>Fünfter Abschnitt</b>	
<b>Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</b>	
§ 23	Jugendarbeitsschutzgesetz
§ 24	Mutterschutzgesetz
§ 25	Gewerbeordnung
§ 26	Hinweis auf die Anwendung der Strafvorschriften des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe
§ 27	Hinweis auf die Anwendung der Strafvorschriften der Arbeitszeitordnung
<b>Sechster Abschnitt</b>	
<b>Schlußvorschriften</b>	
§ 28	Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe
§ 29	Berlin-Klausel
§ 30	Inkrafttreten
	Anhang I Nr. 1.1
	Anhang I Nr. 1.2
	Anhang I Nr. 1.3
	Anhang I Nr. 1.4
	Anhang I Nr. 2.1
	Anhang I Nr. 2.2
	Anhang II

Auf Grund

- des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 645),
- der §§ 120 e und 139 h der Gewerbeordnung,
- des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
- des § 37 Abs. 2 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
- des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Erster Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Ausgangs- und Hilfsstoffe einschließlich Zubereitungen, aus denen oder mit deren Hilfe Gegenstände erzeugt oder Dienstleistungen erbracht werden, wenn sie eine der nachstehend aufgeführten Eigenschaften aufweisen:

##### 1. explosionsgefährlich:

Stoffe und Zubereitungen in festem oder flüssigem Zustand, die bei Durchführung der in der Anlage III zum Sprengstoffgesetz bezeichneten Prüfverfahren

- a) durch Erwärmung oder vollständigen festen Einschluß oder
- b) durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung durch Schlag oder Reibung ohne zusätzliche Erwärmung

in dem in den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes über die Prüfverfahren bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion), oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist; den explosionsgefähr-

lichen Stoffen und Zubereitungen stehen explosionsfähige Stoffe und Zubereitungen — ausgenommen Sprengstoffe — gleich;

##### 2. brandfördernd:

Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen so reagieren können, daß Wärme in erheblicher Menge frei wird;

##### 3. leicht entzündlich:

Stoffe und Zubereitungen, die

- a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können —
- b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen —
- c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21° C haben —
- d) in gasförmigem Zustand bei Normaldruck mit Luft einen Zündbereich haben —
- e) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln;

##### 4. brennbar:

Stoffe und Zubereitungen, die in flüssigem Zustand einen Flammpunkt zwischen 21° C und 55° C haben;

##### 5. giftig:

Stoffe und Zubereitungen, die nach Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes oder den Tod verursachen können;

##### 6. gesundheitsschädlich (mindergiftig):

Stoffe und Zubereitungen, die nach Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden geringeren Ausmaßes verursachen können;

##### 7. ätzend:

Stoffe und Zubereitungen, die bei Berühren mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung verursachen können;

##### 8. reizend:

Stoffe und Zubereitungen, die, ohne ätzend zu sein, nach einmaliger oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten sofort oder später deren Entzündung verursachen können.

(2) Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen.

(3) Zubereitungen im Sinne dieser Verordnung sind Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.

(4) Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne dieser Verordnung und Umgang mit Arbeits-

stoffen, bei dem Stoffe entstehen, die die Eigenschaften der in Absatz 1 bezeichneten gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen, sind

1. das Herstellen, Wiedergewinnen, Vernichten, Lagern, Abfüllen oder Befördern sowie
2. das Verwenden

dieser Stoffe.

(5) Verwenden gefährlicher Arbeitsstoffe im Sinne dieser Verordnung und Verwenden von Arbeitsstoffen, bei dem Stoffe entstehen, die die Eigenschaften der in Absatz 1 bezeichneten gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen, sind das Gebrauchen und Verbrauchen, das innerbetriebliche Verarbeiten und das damit verbundene Lagern, Abfüllen und Befördern dieser Stoffe.

(6) Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch im Sinne dieser Verordnung ist das Überlassen von gefährlichen Arbeitsstoffen an andere.

## § 2

### Auskunftspflicht

Wer gefährliche Arbeitsstoffe in den Verkehr bringt, zum Verbrauch abgibt oder verwendet, hat über ihre Zusammensetzung den zuständigen Behörden auf Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vollständige Auskunft zu geben, soweit das zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

## Zweiter Abschnitt

### Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch von gefährlichen Arbeitsstoffen einschließlich Zubereitungen

## § 3

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der zweite Abschnitt gilt für

1. die Stoffe, die in Anhang I\*) Nr. 1.1 dieser Verordnung aufgeführt sind,
2. die Zubereitungen, die in Anhang I Nr. 2.1 dieser Verordnung aufgeführt sind,

wenn sie dazu bestimmt sind, als Arbeitsstoffe verwendet zu werden, und wenn sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht oder zum Verbrauch abgegeben werden.

(2) Der zweite Abschnitt gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Abgabe zum Verbrauch von

1. Arznei- und Betäubungsmitteln sowie Giften,
2. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Zusatzstoffen, die dazu bestimmt sind, die Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln oder deren Wirkungsweise zu verändern,
3. explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen, pyrotechnischen Gegenständen und Zünd-

mitteln, ausgenommen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 gleichgestellten explosionsfähigen Stoffe und Zubereitungen,

4. Munition,
5. radioaktiven Stoffen,
6. Stoffen und Zubereitungen, die dem Lebensmittelgesetz oder den sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen,
7. benzolhaltigen Kraftstoffen und
8. verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

(3) Der zweite Abschnitt gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, die

1. zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind,
2. zur Ausfuhr in Länder der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, soweit dort der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196) in der durch die Richtlinie des Rates vom 13. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68) geänderten Fassung entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen sind.

## § 4

### Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch von Stoffen

Die in Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung aufgeführten Stoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht oder zum Verbrauch abgegeben werden, wenn

1. ihre Verpackung den Vorschriften des § 5 entspricht,
2. die Verpackung nach den Vorschriften des § 6 gekennzeichnet ist und
3. dem Muster des Anhangs I Nr. 1.4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung entsprechende Sicherheitsratschläge mitgeliefert werden.

## § 5

### Verpackung der Stoffe

(1) Verpackungen einschließlich der Behältnisse und Verschlüsse müssen

1. die Stoffe dicht umschließen und den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen,
2. aus Werkstoffen hergestellt sein, die von den Stoffen nicht angegriffen werden und die mit ihnen nicht in gefährlicher Weise reagieren oder sich mit den Stoffen nicht zu einem anderen gefährlichen Stoff verbinden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt insoweit nicht, als sich bei einer Verpackung oder Abfüllung nach Absatz 1 die Gefährlichkeit des Stoffes erhöhen würde. In diesen Fällen müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

\*) Die Anhänge I und II zu dieser Verordnung werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

## § 6

**Kennzeichnung der Stoffe**

(1) Auf den Verpackungen einschließlich der Behältnisse müssen als Kennzeichnung angebracht sein

1. die Bezeichnung des Stoffes nach Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung,
2. Name und Anschrift dessen, der den Stoff hergestellt oder eingeführt hat oder der den Stoff vertreibt (feilhält und Bestellungen entgegennimmt),
3. das Gefahrensymbol und die Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 1.2 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung,
4. der Hinweis auf die besonderen Gefahren nach Anhang I Nr. 1.3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung.

Ist der Stoff mehrfach verpackt, so muß jede Verpackung nach Satz 1 gekennzeichnet sein.

(2) Die Kennzeichnung muß deutlich lesbar und haltbar sowie in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ihre Abmessungen müssen bei einem Rauminhalt der Verpackung

- bis zu 3 Litern mindestens dem Format 52 × 74 mm,
- von mehr als 3 bis 50 Litern mindestens dem Format 74 × 105 mm,
- von mehr als 50 bis 500 Litern mindestens dem Format 105 × 148 mm,
- von mehr als 500 Litern mindestens dem Format 148 × 210 mm

entsprechen. Das Symbol muß mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausmachen.

(3) Ein Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Fläche auf der Verpackung haften. Die Kennzeichnung darf auf einem mit der Verpackung einschließlich Behältnis verbundenen Schild angebracht sein, wenn die geringen Abmessungen eine Kennzeichnung nach Absatz 2 nicht zulassen oder wenn durch die Art der Verpackung das Anbringen eines auf seiner ganzen Fläche haftenden Kennzeichnungsschildes nicht möglich ist.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß die Absätze 1 bis 3 auf das Inverkehrbringen von Stoffen und auf deren Abgabe zum Verbrauch ganz oder teilweise nicht angewendet werden, wenn die Verpackung einschließlich der Behältnisse Stoffe in ungefährlicher Menge enthält.

## § 7

**Inverkehrbringen und Abgabe zum Verbrauch von Zubereitungen**

(1) Zubereitungen, die im Anhang I Nr. 2.1 dieser Verordnung aufgeführt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder zum Verbrauch abgegeben werden, wenn sie

1. nach § 8 verpackt sind,
2. ihre Verpackungen einschließlich der Behältnisse nach § 9 gekennzeichnet sind und
3. Sicherheitsratschläge nach § 10 mitgeliefert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß die Vorschriften des Absatzes 1 auf das Inverkehrbringen und die Abgabe zum Verbrauch von Zubereitungen ganz oder teilweise nicht angewendet werden, wenn die Verpackung einschließlich der Behältnisse Zubereitungen in ungefährlicher Menge enthält.

## § 8

**Verpackung der Zubereitungen**

Für die Verpackung der Zubereitungen gilt § 5 entsprechend.

## § 9

**Kennzeichnung der Zubereitungen**

Auf den Verpackungen einschließlich der Behältnisse muß eine dauerhafte und deutlich lesbare Aufschrift nach Anhang I Nr. 2.2 dieser Verordnung und ein Schild angebracht werden, auf dem die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe nach Anhang I Nr. 2.1 angegeben sind.

## § 10

**Sicherheitsratschläge für Zubereitungen**

Aus den Sicherheitsratschlägen für Zubereitungen müssen die Gefahren, die beim Umgang mit den Zubereitungen auftreten, und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ersichtlich sein.

## § 11

**Verkehrsrechtliche Vorschriften**

Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 und 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten für das Versandstück als erfüllt, wenn es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften verpackt und gekennzeichnet ist.

**Dritter Abschnitt****Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen einschließlich Zubereitungen**

## § 12

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Der dritte Abschnitt gilt für

1. den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und
2. den vom Anhang II\*) dieser Verordnung erfaßten Umgang mit Arbeitsstoffen, bei dem Stoffe entstehen, die die Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen,

soweit hierbei Arbeitnehmer beschäftigt werden und der Geltungsbereich in den folgenden Vorschriften nicht eingeschränkt ist.

(2) Der dritte Abschnitt gilt nicht für den Umgang mit

1. Arbeitsstoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen, pyrotechnischen Gegenständen und Zündmit-

\*) Die Anhänge I und II zu dieser Verordnung werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

teln, ausgenommen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 gleichgestellten explosionsfähigen Stoffe und Zubereitungen,

3. radioaktiven Stoffen.

### § 13

#### Technische Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber, der

1. gewerbsmäßig gefährliche Arbeitsstoffe herstellt, wiedergewinnt, vernichtet, lagert, abfüllt, befördert oder Arbeitsstoffe in einer Weise verwendet, bei der Stoffe entstehen, die die Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen, oder
2. gefährliche Arbeitsstoffe verwendet,

hat die erforderlichen technischen und hygienischen Maßnahmen nach den besonderen Vorschriften des Anhangs II dieser Verordnung, den für ihn geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu treffen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Anhangs II dieser Verordnung zu benutzenden Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

### § 14

#### Verpackung und Kennzeichnung

(1) Werden in Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung aufgeführte gefährliche Arbeitsstoffe gewerbsmäßig gelagert oder verwendet, so müssen sie nach den Vorschriften des § 4 Nr. 1 und 2 verpackt und gekennzeichnet sein.

(2) Werden in Anhang I Nr. 2.1 dieser Verordnung aufgeführte gefährliche Arbeitsstoffe gewerbsmäßig gelagert oder verwendet, so müssen sie nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verpackt und gekennzeichnet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten auf andere Weise gewährleistet ist.

### § 15

#### Beschäftigungsverbote

(1) Der Arbeitgeber darf Jugendliche nur unter Aufsicht eines Fachkundigen beschäftigen, wenn sie mit gefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder mit Arbeitsstoffen, bei denen Stoffe entstehen, die die Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufweisen, umgehen.

(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche nicht beschäftigen, wenn sie den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 ausgesetzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berufsausbildung eines Jugendlichen den Umgang mit diesen Stoffen erfordert, der Jugendliche unter Aufsicht eines Fachkundigen beschäftigt wird und

der Jugendliche von einem Arzt innerhalb der Frist nach § 18 Abs. 2 untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

(3) Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter nicht beschäftigen, wenn sie den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ausgesetzt werden.

(4) Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die weitergehende Beschäftigungsverbote als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten enthalten, bleiben unberührt.

### § 16

#### Besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, die in Anhang II dieser Verordnung bezeichnet sind, gelten zusätzlich die dort aufgeführten Vorschriften.

## Vierter Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung

### § 17

#### Ermächtigte Ärzte

Ärzte, die nach dieser Verordnung Vorsorgeuntersuchungen vornehmen, müssen zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sein und wegen der erforderlichen besonderen Fachkunde von der zuständigen Behörde zur Vornahme der Vorsorgeuntersuchung ermächtigt sein.

### § 18

#### Untersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung muß vorgenommen worden sein

1. innerhalb von zwölf Wochen vor Beginn der Beschäftigung und
2. innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfristen.

### § 19

#### Behördliche Entscheidung über die Tauglichkeit

(1) Hält der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für unzutreffend, so können der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde beantragen darüber zu entscheiden, ob der Arbeitnehmer die vorgesehene oder ausgeübte Tätigkeit ausüben darf.

(2) Die zuständige Behörde kann die für ihre Entscheidung notwendige ärztliche Untersuchung oder Begutachtung veranlassen.

(3) Eine in dieser Verordnung vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 1 ersetzt.

## § 20

**Gesundheitskartei und Aufbewahren  
der ärztlichen Bescheinigungen**

(1) Für die Arbeitnehmer, die nach dieser Verordnung ärztlich untersucht worden sind, ist von ihrem Arbeitgeber eine Gesundheitskartei zu führen.

(2) Die Karteikarte muß folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und Entlassung,
4. zuständiger Krankenversicherungsträger,
5. Art der Gefährdungsmöglichkeiten,
6. Art der Tätigkeit mit Angabe des Zeitpunktes ihres Beginns,
7. Angabe von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
8. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen,
9. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
10. Name dessen, der die Gesundheitskartei führt.

(3) Der Arbeitgeber hat die Karteikarte und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Arbeitnehmer bis zu dessen Entlassung aufzubewahren. Sie sind dem entlassenen Arbeitnehmer auszuhändigen.

## § 21

**Behördliche Verkürzung oder Verlängerung  
der Vorsorgeuntersuchungsfristen**

Die zuständige Behörde kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen, vor deren Ablauf die Arbeitnehmer ärztlich untersucht werden müssen,

1. für die Arbeitnehmer verkürzen, für die festgestellt worden ist, daß sie den Einwirkungen der gefährlichen Arbeitsstoffe in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder für die es der Arzt infolge ihres gesundheitlichen Zustandes für notwendig hält,
2. für die Arbeitnehmer verlängern, für die festgestellt worden ist, daß sie den Einwirkungen der gefährlichen Arbeitsstoffe in besonders geringem Maße ausgesetzt sind.

## § 22

**Ärztliche Untersuchung  
auf Anordnung der Behörde**

Ist zu besorgen, daß ein Arbeitnehmer an seiner Gesundheit geschädigt wird, wenn er mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgeht, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Arbeitnehmer nur weiterbeschäftigt werden darf, wenn er von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber

eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung nicht bestehen.

## Fünfter Abschnitt

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 23

**Jugendarbeitsschutzgesetz**

Der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung einen Jugendlichen beschäftigt, wird nach § 66 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 oder 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestraft.

## § 24

**Mutterschutzgesetz**

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 3 dieser Verordnung eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt.

## § 25

**Gewerbeordnung**

Der Arbeitgeber, der gewerbsmäßig gefährliche Arbeitsstoffe herstellt, wiedergewinnt, vernichtet, lagert, abfüllt, befördert oder Arbeitsstoffe in einer Weise verwendet, bei der Stoffe entstehen, die die Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen und hierbei vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Nummern 2.3, 3.6 oder 4.7 des Anhangs II dieser Verordnung einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung bestraft.

## § 26

**Hinweis auf die Anwendung der Strafvorschriften  
des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder  
feuergefährliche Arbeitsstoffe**

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe wird bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des zweiten Abschnitts dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Arbeitsstoffe unter Verletzung einer Vorschrift des § 13 oder 14 oder einer Vorschrift des Anhangs II dieser Verordnung verwendet.

## § 27

**Hinweis auf die Anwendung der Strafvorschriften  
der Arbeitszeitordnung**

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung in Verbindung mit den Nummern 2.4, 3.7 und 4.6 des Anhangs II dieser Verordnung wird nach § 25 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitordnung bestraft.

Sechster Abschnitt  
Schlußvorschriften

## § 28

**Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe**

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe gebildet. Der Ausschuß setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter der Hersteller von gefährlichen Arbeitsstoffen,
- 1 Vertreter von Betrieben, die gefährliche Arbeitsstoffe in den Verkehr bringen,
- 3 Vertreter von Betrieben, in denen mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird,
- 1 Vertreter des Deutschen Normenausschusses,
- 1 Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
- 2 Vertreter der Gewerkschaften,
- 2 Vertreter der Wissenschaft,
- 4 Vertreter der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder, davon mindestens zwei Gewerbeärzte,
- 3 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe hat die Aufgabe, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen.

(3) Die Mitgliedschaft im Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe ist ehrenamtlich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen trifft.

(5) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Bundesinstitut für Arbeitsschutz.

## § 29

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 25 des Mutterschutzgesetzes auch im Land Berlin.

## § 30

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung, ausgenommen § 28, tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. § 28 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt für Jugendliche, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, daß die ärztliche Vorsorgeuntersuchung entfällt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) vom 26. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 43),
2. die Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln vom 6. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 498), geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 43),
3. die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl (Thomasphosphat) vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 732),
4. die Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten vom 16. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 233).

(3) Soweit sie Gegenstände regeln, die in dieser Verordnung geregelt sind, oder soweit sie dieser Verordnung widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden

1. die hessische Verordnung über die Verwendung von Benzol vom 6. Mai 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen S. 39),
2. die Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1961), geändert durch Verordnung vom 13. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1246).

Bonn, den 17. September 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Fundstellennachweis A

### Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

## Fundstellennachweis B

### Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühren 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.